

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.10.2019**

Inhalt:

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Ombudsperson
- § 5 Promotionskomitee
- § 6 Promotionsstudium und Promotionsprogramme
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 13 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 14 Vollziehung der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Aberkennung der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 20 Doctor honoris causa
- § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Promotion

- (1) Durch die Promotion soll die/der Bewerber/in ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) ¹Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Promotionsleistung; alternativ kann auf Wunsch der Promovenden/der Promovenden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Biology“ verliehen werden. ²Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, nämlich einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). ³Durch die Promotionsprüfung soll die/der Bewerber/in nachweisen, dass sie/er
 - ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i.d.R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher und technologischer Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
 1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 5;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten biowissenschaftlichen Spezialgebiet befähigen; § 67 Absatz 4 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Hochschulstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit (i.d.R. Masterabschluss nach einem Studium von insgesamt fünf Jahren Dauer bzw. 300 ECTS Kreditpunkten) in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.
- (3) ¹Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Hochschulstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitenden Studien erbringen. ²Umfang (i.d.R. 5 bis maximal 60 ECTS Kreditpunkte), Inhalte und zeitlichen Ablauf (i.d.R. über maximal 18 Monate) der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die i.d.R. aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Biologie stammen, setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; die Festlegung des Umfangs ist zu begründen. ³Erfolgt die

Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm gemäß § 6 Absatz 2, so kann der Umfang der zusätzlichen Studien angemessen reduziert werden. ⁴Zusätzliche Qualifikationen gemäß Absatz 7 und das Ergebnis einer Einstufungsprüfung durch mindestens drei promovierte Mitglieder des Fachbereichs Biologie, darunter mindestens zwei Hochschullehrer/innen und mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses, nicht jedoch die/der Themensteller/in, können bei der Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfer/inne/n zu unterschreiben ist. ⁵Die Einstufungsprüfung kann auf Antrag der Themenstellerin/des Themenstellers entweder - gegebenenfalls per Videokonferenz - bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudium oder innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Umfangs notwendiger promotionsvorbereitender Studien gemäß Satz 2 durchgeführt werden; sie dient der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang promotionsvorbereitende Studien erforderlich sind, wenn dies auf Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht eindeutig ist. ⁶Die mündliche Prüfung nach Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien wird vor dem jeweiligen Promotionskomitee abgelegt; es müssen mindestens das koordinierende Mitglied aus dem Fachbereich Biologie gemäß § 5 Absatz 4 und ein weiteres Komiteemitglied als Prüfer/innen mitwirken; die Prüfung soll 30 bis 60 Minuten lang dauern. ⁷Sie dient der Feststellung, inwieweit die Voraussetzungen zum selbständigen Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der biologischen Wissenschaften im für das geplante Promotionsprojekt notwendigen Umfang gegeben sind. ⁸Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfer/inne/n zu unterschreiben ist; im Fall des Nicht-Bestehens kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Absolvent/inn/en mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von in der Regel zwei, maximal bis vier Semestern (60-120 ECTS Kreditpunkte) erbringen. ²Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; sie entsprechen in der Regel den Studienleistungen des ersten, gegebenenfalls des ersten und zweiten Studienjahres eines MSc-Studiengangs des Fachbereichs Biologie.
- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. ²Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. ³Nur in Härtefällen darf der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag Abweichungen von diesen Fristen genehmigen; der Antrag ist von der/vom Themensteller/in oder, falls diese/r nicht Mitglied des Fachbereichs Biologie ist, vom Vertreter des Fachbereichs Biologie im Komitee zu unterzeichnen. ⁴Dem Antrag nach Satz 1 sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 5 oder alternativ einen Nachweis der Mitgliedschaft in einem Promotionsprogramm nach § 6 Absatz 2.

3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse.

⁵Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die/der Kandidat/in eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d.h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. ⁶Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 4 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 4 erfolgen.

- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. ²Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. ³Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (8) ¹Ein/e Bewerber/in wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. ³Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (9) ¹Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. ²Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem/der Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Promotionsausschuss. ²Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreter/in und sechs weiteren Mitgliedern. ³Die/der Vorsitzende, deren/dessen Vertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt, jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen, der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung und aus der Gruppe der Studierenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und deren/dessen ständige/n Vertreter/in.

- (3) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. ³Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2 und § 7. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) Die nicht zur Gruppe der Hochschullehrer/innen zählenden Ausschussmitglieder wirken bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionen in der Regel nur beratend mit.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Hochschullehrer/inn/en und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Fall des Absatz 4 ist der Promotionsausschuss beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer/inn/en anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständigen Vertreter/in oder, mit Zustimmung des Fachbereichsrats, dem Leitungsgremium eines Strukturierten Promotionsprogramms gemäß § 6 Absatz 2 übertragen; die Übertragung bedarf der Schriftform. ²Satz 1 gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) ¹Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie. ²Dieses stellt auch die/den Protokollführer/in.

§ 4

Ombudsperson

- (1) ¹Der Fachbereich Biologie ernennt eine oder mehrere Ombudspersonen für die Promotion als unabhängige und neutrale Beratungsinstitution in Konfliktsituationen für alle Doktorand/innen und ihre Betreuer/innen. ²Die Ombudspersonen werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ³Jede/r Doktorand/in und jede/r Betreuer/in kann sich jederzeit an eine der Ombudspersonen wenden, wenn z.B. Probleme im Betreuungsverhältnis wahrgenommen werden. ⁴Alle Angelegenheiten werden strikt vertraulich behandelt, auch über die Beendigung des jeweiligen Verfahrens hinaus; es erfolgen keine Aktivitäten ohne die Zustimmung der/des Ratsuchenden; und die/der Ratsuchende kann das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

§ 5

Promotionskomitee

- (1) ¹Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss oder gegebenenfalls das Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms gemäß § 6 Absatz 2 ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, bzw. eine Versicherung des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms, innerhalb von

sechs Monaten ein Promotionskomitee einzusetzen, ist gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und können als Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 9 und als Prüfer/innen in der Disputation gemäß § 10 wirken.

- (2) ¹Das Promotionskomitee besteht aus drei Mitgliedern; eines der Mitglieder ist die/der Themensteller/in. ²Steht die/der Themensteller/in nicht in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Universität Münster, so muss sich ein/e gemäß Satz 4 qualifizierte/r Wissenschaftler/in, die/der in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Universität Münster steht, schriftlich bereit erklären, im Bedarfsfall die Rolle der Themenstellerin/des Themenstellers zu übernehmen; dabei müssen die Regeln gemäß Satz 5 bis 7 beachtet werden. ³Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen von Satz 2 für Wissenschaftler/innen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung stehen, zulassen. ⁴Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler/innen (z.B. Juniorprofessor/in, Emmy Noether- oder Heisenberg-Stipendiat/in) berufen werden, über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁵Mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees müssen von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sein; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁶Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss eine Mitgliedschaft am Fachbereich Biologie der Universität Münster besitzen; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie. ⁷Im Falle einer dienstrechtlichen Abhängigkeit zweier Mitglieder des Promotionskomitees entscheidet der Promotionsausschuss, ob der Vorschlag nach Absatz 1 Satz 1 zurückgewiesen werden muss, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden (siehe auch § 9 Absatz 1). ⁸Ein/e nicht habilitierte/r bzw. gleichwertig qualifizierte/r Wissenschaftler/in kann durch den Promotionsausschuss als drittes Mitglied aus triftigen Gründen zugelassen werden, z.B. weil sie/er die Kandidatin/den Kandidaten aus eigenen Drittmitteln finanziert und daher Themensteller/in ist, oder wegen ihrer/seiner besonderen fachlichen Kompetenz. ⁹Der Antrag ist von der/dem Themensteller/in bzw., wenn die/der Themensteller/in nicht Mitglied im Fachbereich Biologie ist, von dem gemäß Absatz 4 koordinierenden Mitglied des Fachbereichs im Komitee zu stellen.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Mehrheit des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) ¹Die/Der Themensteller/in oder, falls diese/r nicht dem Fachbereich Biologie der Universität Münster angehört, das/ein Mitglied des Promotionskomitees, das dem Fachbereich Biologie angehört, koordiniert das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich Biologie und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden, einschließlich des regelmäßigen Abhaltens der Komiteetreffen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat (siehe Absatz 2 Satz6).
- (5) ¹Das Promotionskomitee soll sich mindestens dreimal während der Promotion treffen (siehe § 6 Absatz 1), um eine kompetente Begleitung der/des Kandidatin/Kandidaten sicherzustellen. ²Das erste Komiteetreffen soll im ersten Promotionsjahr stattfinden; es dient der Projektverteidigung. ³Das dritte Komiteetreffen, das i.d.R. im dritten Promotionsjahr stattfinden soll, dient der Abschlussplanung; angestrebt wird eine Promotion innerhalb von drei bis vier Jahren. ⁴Die Arbeit soll spätestens 18 Monate nach diesem Komiteetreffen eingereicht werden; Ausnahmen von dieser Regel sind nur auf gemeinsamen schriftlichen begründeten Antrag

der/des Promovierende und der/des Themensteller/in/s an den Promotionsausschuss möglich.

- (6) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Professor/inn/en sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 6

Promotionsstudium und Promotionsprogramme

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 5. ²Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes, strukturiertes Promotionsstudium von i.d.R. mindestens sechs Semestern Dauer. ³Ziel des strukturierten Promotionsstudiums ist es, die Promovierenden bei der Durchführung ihres Promotionsprojektes und bei der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Karriere innerhalb oder außerhalb der Universität zu unterstützen. ⁴Das Promotionsstudium umfasst die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen sowie den regelmäßigen Besuch eines Arbeitsgruppenübergreifenden wissenschaftlichen Seminars, die Teilnahme an einer Arbeitsgruppenübergreifenden Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis, die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie im Gesamtumfang von mindestens 5 SWS sowie jährliche Treffen des Promotionskomitees gemäß § 5. ⁵Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.
- (2) ¹Der Fachbereich Biologie kann Promotionsprogramme für das strukturierte Promotionsstudium einrichten. ²Ein Promotionsprogramm kann einen thematischen Schwerpunkt haben. ³Neben dem Pflichtprogramm gemäß Absatz 1 umfasst das Promotionsstudium im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms Elemente aus den Bereichen wissenschaftliche Kompetenzen und professionelle Kompetenzen; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss. ⁴Jedes Promotionsprogramm wird von einem Leitungsgremium geleitet. ⁵Jedes Promotionsprogramm gibt sich eine Ordnung oder ein Statut, die/das auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat verabschiedet wird; die Ordnung bzw. das Statut regelt u.a. Details zu Inhalt und Umfang des Promotionsstudiums gemäß Absatz 1 und Satz 3 sowie die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe des Promotionsprogramms, inkl. des Leitungsgremiums.

§ 7

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 2 zum Promotionsstudium zugelassen ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die/der Bewerber/in schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation enthalten und die Angabe der Themenstellerin/des Themenstellers.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. acht gebundene oder geheftete Exemplare sowie zwei digitale Versionen der Dissertation gemäß § 8, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 3. ein Nachweis über ein Promotionsstudium der Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 6 (Immatrikulationsbescheinigungen);
 4. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über die Aktivitäten im Rahmen des Promotionsstudiums, inklusive der Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie gemäß § 6; die Aktivitäten und Lehrveranstaltungen sind mit Zeitpunkt und Umfang anzugeben;
 5. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 6. eine schriftliche Versicherung, dass die/der Bewerber/in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat;
 7. eine schriftliche Anzeige, falls die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthält; in diesem Fall wird die Arbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet;
 8. im Falle einer Dissertation gemäß § 8 Absatz 3 Satz 5 eine von der/dem Themensteller/in bestätigte Erklärung zum Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an den vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlungen und, falls die/der Themensteller/in nicht Mitglied des Fachbereichs Biologie ist, eine Erklärung des koordinierenden Mitglieds aus dem Fachbereich Biologie, dass die vorgelegte Arbeit den Richtlinien dieser Prüfungsordnung entspricht;
 9. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 der Zulassung von Zuhörer/inne/n beim nicht-öffentlichen Teil der Disputation zustimmt;
 10. gegebenenfalls einen Antrag auf Verleihung des Grades Doctor of Philosophy in Biology anstelle des Grades Doktor der Naturwissenschaften.
- (4) ¹Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der/dem Bewerber/in zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Biowissenschaften stammen. ²Es soll von der Promovenden/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt und die Arbeit soll in Fühlungnahme mit der/dem Themensteller/in in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Biologie der WWU Münster durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Dissertation besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation. ²Eine Monographie kann durch eine oder mehrere Manuskripte oder wissenschaftliche Publikationen ergänzt werden. ³Eine kumulative

Dissertation besteht aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Manuskripten für wissenschaftliche Publikationen sowie einer übergreifenden Einführung und Diskussion mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Manuskripten und einer allgemeinen Zusammenfassung der Ergebnisse; darüber hinaus kann die/der Themensteller/in einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. ⁴Mindestens zwei der Manuskripte einer kumulativen Dissertation müssen Originalarbeiten sein, von denen wenigstens eine unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der/des Promovierenden entstanden ist und von einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift mit Peer-Review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. ⁵Eine kumulative Dissertation kann einen Übersichtsartikel (Review) enthalten, wenn die/der Kandidat/in Erstautor/in ist und der Übersichtsartikel von einer Zeitschrift mit Peer-Review-System eingeladen bzw. zur Begutachtung angenommen wurde; er muss deutlich abgegrenzt sein von der allgemeinen Einleitung. ⁶Sind die Manuskripte einer kumulativen Dissertation nach Satz 3 von der Kandidatin/dem Kandidaten alleine verfasst und enthalten nur eigene Daten, so entfällt die Pflicht gemäß Satz 4 hinsichtlich der bereits erfolgten Annahme zur Publikation. ⁷Sind die Manuskripte nach Satz 2 oder 3 von mehr als zwei Autor/inn/en verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten detailliert im Hinblick auf die Aspekte Experimentelle Durchführung/Konzeption/Verfassen der Arbeit dargestellt werden; die Erklärung ist von der/vom Themensteller/in zu unterzeichnen. ⁸Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees Ausnahmen von den Bedingungen gemäß Satz 3 bis 5 zulassen.

- (4) ¹Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. ²Im Falle einer Dissertation gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 können Abhandlungen mit mehreren Autor/inn/en Teil der Dissertation mehrerer Promovend/inn/en sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Den Mitgliedern des Fachbereichs Biologie ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 9 nach Eintreffen des zweiten Gutachtens drei Wochen lang im Dekanat des Fachbereichs aus. ³Die anderen sieben Exemplare werden den Mitgliedern des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugeschickt. ⁴Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 7 Absatz 3 Punkt 7 versehen sind, müssen im Dekanat des Fachbereichs unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden; sie werden den Mitgliedern des Fachbereichs nicht zur Einsichtnahme zugeschickt.

§ 9

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachter/innen, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. ²Im Falle einer dienstrechtlichen Abhängigkeit der beiden vorgeschlagenen Prüfer/innen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Vorschlag zurückgewiesen werden muss, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden. ³Als Gutachter/innen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 qualifiziert sind. ⁴Eine/r der Gutachter/innen kann die/der Themensteller/in der Promotionsarbeit sein. ⁵Eine/r der Gutachter/innen muss von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sein; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Jede/r Gutachter/in soll spätestens einen Monat nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. ²Die Gutachten müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ³Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:
 - summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 - magna cum laude (sehr gut = 1);
 - cum laude (gut = 2);
 - rite (bestanden = 3);
 für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.
- (3) ¹Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrer/inne/n des Fachbereichs Biologie gemäß § 8 Absatz 6 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Ein Einspruch gegen die Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb der Einsichtsfrist im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) ¹Empfehlen beide Gutachter/innen die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. ²Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) ¹Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. ²In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten von einer/einem Professor/in des Fachbereichs Biologie eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 8 Absatz 6 beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. ³Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. ⁴Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁵Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) ¹Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachter/inne/n über das weitere Vorgehen. ²Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. ³Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. ⁴Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachter/inne/n beurteilt wie die Urfassung.
- (8) ¹Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss - mit Beginn der Einsichtsfrist gemäß Absatz 3 - ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt in Absprache mit den beiden weiteren Komiteemitgliedern hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sind, die habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen besitzen, und die entsprechend der DFG-Richtlinien nicht als befangen anzusehen sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss.

§ 10

Disputation

- (1) ¹Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist. ²Nur in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag einer Zulassung zur Disputation während des Laufs der Einsichtsfrist gemäß § 9 Absatz 3 zustimmen.
- (2) ¹Die/Der Bewerber/in setzt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n Ort und Termin für die Disputation fest und meldet dies dem Promotionsausschuss. ²Dieser lädt mindestens drei Prüfer/innen und die/den Bewerber/in zur Disputation ein. ³Der Disputationstermin wird auf der Homepage des Fachbereichs spätestens sieben Tage vor der Disputation bekanntgegeben.
- (3) ¹Die Disputation wird von der/dem Dekan/in geleitet; ist die/der Dekan/in selbst Themensteller/in, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. ²Die/Der Dekan/in bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an die/den Themensteller/in oder an das gemäß § 5 koordinierende Mitglied des Fachbereichs Biologie im Promotionskomitee übertragen.
- (4) ¹Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die/der Bewerber/in sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. ²Nur in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag einer Fristverlängerung zustimmen.
- (5) ¹Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Gutachter/innen der Dissertation und Mitglieder des Promotionskomitees. ²Kann im Ausnahmefall, z.B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein/e Gutachter/in oder ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreter/in/nen; dabei sind die Bedingungen des § 5 Absatz 2 zu beachten.
- (6) ¹Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten. ²Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit Diskussion und einem anschließenden, nicht-öffentlichen Prüfungsgespräch zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten; Absatz 8 bleibt unberührt. ³In der Disputation soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. ⁴Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfer/innen geben vor der Prüfung eine grobe Aufteilung dieser Zeitspanne auf die unterschiedlichen Prüfungselemente (Vortrag, Diskussion, Prüfungsgespräch) vor. ⁶Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von den Prüfer/inne/n zu unterzeichnen ist. ⁷Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Disputation mit Zustimmung der Beteiligten auch in Form einer Videokonferenz erfolgen.
- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) ¹Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss, z.B. im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 7, kann die Öffentlichkeit von Vortrag und Diskussion ausgeschlossen werden. ²Unbeschadet von Satz 1 haben die Professor/inn/en des Fachbereichs Biologie das Recht, an der gesamten Disputation teilzunehmen. ³Hinsichtlich der Öffentlichkeit des nicht-öffentlichen Teils der Disputation gilt § 63 Abs. 4 HG.

§ 11

Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von den Prüfer/innen gemäß § 10 Absatz 5 gemeinsam wie folgt bewertet:
- summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 - magna cum laude (sehr gut = 1);
 - cum laude (gut = 2);
 - rite (bestanden = 3);
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. ²Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.
- (2) Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 12

Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig; in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag die Frist verkürzen. ²Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. ³Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels schriftlichem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. ²Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüfer/innen, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. ³Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüfer/innen; dabei sind die Bedingungen des § 5 Absatz 2 zu beachten.

§ 13

Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich wie folgt: ²Aus den Einzelnoten für die Dissertation gemäß § 9 Absatz 2 – gegebenenfalls unter Einbeziehung des externen Gutachtens gemäß § 9 Absatz 8 – wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet. ³Aus dem resultierenden Wert und der Bewertung für die Disputation gemäß § 11 Absatz 1 wird ein auf die erste Nachkommastelle arithmetisch gerundetes Mittel gebildet; dabei geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein.
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
- summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);
 - magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
 - cum laude (gut) (Note bis 2,5);
 - rite (bestanden) (Note bis 3,5).
- ²Das Gesamtprädikat summa cum laude darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation von beiden Gutachter/innen gemäß § 9 Absatz 1 sowie von der/dem zusätzlichen, externen Gutachter/in gemäß § 9 Absatz 8 mit summa cum laude bewertet wurde und auch die Disputation mit summa cum laude bewertet wurde.

§ 14

Vollziehung der Promotion

- (1) ¹Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die/der Dekan/in oder, falls die/der Dekan/in und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in verhindert ist, ein/e Prodekan/in, welche/r der Gruppe der Professor/inn/en angehört, die/den Bewerber/in im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) oder, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 10, zum Doctor of Philosophy in Biology und nimmt ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen. ²Nur in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag eine Ausnahme von dem Handschlag als Bestätigung des Gelöbnisses zulassen.
- (2) ¹Dabei wird der/dem Bewerber/in ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Noten der Gutachten zur Dissertation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3, gegebenenfalls des externen Gutachtens gemäß § 9 Absatz 8, die Note der Disputation gemäß § 11 Absatz 1 und die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 3 enthält, überreicht. ²Wurde die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit summa cum laude bewertet und wurde auch die Disputation mit summa cum laude bewertet, liegt jedoch das dritte, externe Gutachten gemäß § 9 Absatz 8 noch nicht vor, so kann der/dem Bewerber/in auf Antrag ein vorläufiges, unbenotetes Zeugnis ausgestellt werden, auf dem das Bestehen der Promotionsprüfung bescheinigt wird. ³Die erfolgreiche Teilnahme an einem Strukturierten Promotionsprogramm wird in einem das Promotionszeugnis ergänzenden separaten Zertifikat bescheinigt, aus dem die absolvierten Veranstaltungen ersichtlich sind.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 15 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 16 überreicht; damit ist die/der Bewerber/in berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die gesamte Dissertation, ein wesentlicher Teil oder wesentliche Teile der Dissertation veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert sind; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. ²Erst dann wird die Promotionsurkunde von der/dem Dekan/in des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation, einen wesentlichen Teil oder wesentliche Teile der Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) ¹Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.²Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Themenstellerin/des Themenstellers entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung der Frist gemäß Absatz 1.

- (4) Die/Der Doktorand/in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen.
- (5) ¹Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. ²Im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestätigt die/der Themensteller/in der Arbeit dem Promotionsausschuss, dass die wesentlichen Inhalte der Dissertation zur Publikation angenommen worden sind. ³Im Falle des Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 legt die/der Bewerber/in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 16

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 15 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 13 Absatz 3. ²Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der/dem Dekan/in des Fachbereichs oder ihrem/seinem Stellvertreter/ihrer/seiner Stellvertreterin eigenhändig zu unterzeichnen und der/dem Bewerber/in zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die/der Bewerber/in das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. ²Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der/dem Bewerber/in die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 17 verweigert werden.

§ 17

Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Bewerber/in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so kann die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen werden.

- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 20.

§ 19

Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

- (1) ¹Gegen belastende Prüfungsentscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 20

Doctor honoris causa

- (1) ¹Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Biologie auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). ²Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Professor/inn/en des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. ³Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. ⁴Wird der Dr. rer. nat. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. ⁵Wird der Dr. rer. nat. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 21

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

- (1) ¹Der Fachbereich Biologie kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Biology auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. ²Der Fachbereich Biologie kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken.
- (2) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Mitwirkung gemäß Absatz 1 Satz 2 setzen ein Abkommen mit der den Doktorgrad verleihenden Institution der Partneruniversität voraus. ²In dem Abkommen verpflichten sich beide Partner, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. ³Die promotionsrechtlichen Aspekte des Abkommens werden in Absprache mit dem Promotionsausschuss festgelegt; der Promotionsausschuss regelt die Details zur Vergabe des Doppelabschlusses. ⁴Das Abkommen trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans. ⁵Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird. ⁶Im Falle unterschiedlicher Bezeichnungen des akademischen Grades zwischen der Universität Münster und der Partneruniversität hat sich die/der Promovend/in zu erklären, welchen Titel sie/er führen möchte; ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Während der Bearbeitung der Dissertation muss die/der Bewerber/in mindestens zwölf Monate als Student/in im Promotionsstudiengang des Fachbereichs Biologie der Universität Münster eingeschrieben sein. ²Gleichermaßen muss die/der Promovend/in Forschungsaufenthalte über mindestens zwölf Monate an der Partneruniversität dokumentiert haben.
- (4) ¹In dem Abkommen gemäß Absatz 2 muss geregelt sein, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren beteiligt ist und dass alle geltenden formalen Regeln der Universität Münster und der Partneruniversität Berücksichtigung finden. ²Es können bezüglich der praktischen Durchführung gegenüber dieser Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (5) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 2 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:
1. eine Erklärung der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsstudium an der Partneruniversität befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partneruniversität, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.
- (6) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Biologie der Universität Münster sowie der Partneruniversität begutachtet. Die beiden Gutachten sind in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber/innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen. ³Bewerber/innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren unter Bedingungen gestellt haben, die von dieser Promotionsordnung abweichen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. ⁴Auf schriftlichen Antrag kann ein/e Bewerber/in, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.05.2019 und vom 09.10.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Oktober 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s